

Roland A. Huber
Fraktion glp/BDP
Fliederstrasse 19
8500 Frauenfeld

EINGANG GR 20. Nov. 2019			
GRG Nr.	16	EA 147	44

Einfache Anfrage: Effizienzsteigerung durch optimiertem Datenaustausch zwischen der Zivilrechts- und Strafrechtspflege

Nicht erst seit dem "Fall Hefenhofen" ist bekannt, dass prozessfreudige Mitbürger Schweizer Gerichte über alle Instanzen hinweg mit Klagen und Rekursen eindecken. Dies nicht selten gleich mehrfach zu ein- und demselben Fall, was parallele Verfahren verursacht. Diese zu überblicken ist dann für Staatsanwaltschaften wie auch für Zivilgerichte eine grosse Herausforderung. Insbesondere dann, wenn in einem Strafprozess die Staatsanwaltschaft Erkenntnisse gewinnt, welche in den parallel auf Zivilrecht basierenden Prozessen nicht eingebracht werden können. Die Prozesskosten belasten jedoch nicht zuletzt auch jeden Steuerzahler, könnten aber vielfach dank besserer Vernetzung der Gerichte und optimierterem Datenaustausch deutlich reduziert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Art. 96 Abs. 1 StPO darf die Strafbehörde aus einem hängigen Verfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Daten wesentliche Aufschlüsse geben können. Dies bezieht sich auch auf die interkantonale Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen der interkantonalen Rechtshilfe (Art 43ff. StPO).
 - a) **Wie wird dieses Recht auf Datenaustausch von der Thurgauer Justiz im Prozess-Alltag, insbesondere bei mehreren gleichzeitig laufenden Verfahren zur selben Person bzw. zur selben Sache, umgesetzt?**
 - b) **Gibt es dazu eine "Datenbank", auf welche die Staatsanwaltschaft zurückgreifen kann, und die auch alle weiteren gleichzeitig laufenden Verfahren zur selben Person bzw. zur selben Sache aufzuzeigen vermag?**
2. Gemäss geltender Gesetzgebung ist ein Datenaustausch zwischen Zivilrechts- und Strafrechtspflege eingeschränkt.
 - a) **Welche Massnahmen auf gesetzgeberischer kantonaler Ebene, vor allem aber auch auf Bundesebene, ergriffen werden müssen, damit eben dieser Datenaustausch in hängigen Verfahren zur selben Sache oder zur selben Person zwischen den Organen der Zivilrechts und Strafrechtspflege ausgetauscht werden können, analog der Regelungen in Art 43ff. StPO?**
 - b) **Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, welche Massnahmen – auch auf Bundesebene – ergriffen werden müssen, damit dem Obergericht, als Aufsichtsorgan über die Zivil- und Strafrechtspflege und somit auch der Bezirksgerichte, auf kantonaler Ebene das Verfügungsrecht zugesprochen werden kann, den Datenaustausch in hängigen Verfahren zur selben Sache oder zur selben Person zwischen den Organen der Zivilrechts und Strafrechtspflege zuzulassen, wenn anzunehmen ist, dass dank des Datenaustauschs wesentliche Aufschlüsse resultieren.**

Ich bedanke mich im Voraus für die Antworten des Regierungsrates.

Frauenfeld, 20. November 2019

Roland A. Huber

